



Gemeinde Mötz
Kirchplatz 3
6423 Mötz

Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Mötz

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mötz vom 20.05.2021 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Mötz erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Michael Kluibenschädl



Dieses Dokument wurde von Michael Kluibenschädl elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 14.12.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.moetz.tirol.gv.at/amtssignatur